

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Diözesanordnung des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin
(BDKJ Berlin)**

Satzungstext

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände. Auf dieser

20 Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die
21 gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden
22 verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ,
23 durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in
24 Kirche, Gesellschaft und Staat.

25 In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen*Laien und Priester partnerschaftlich
26 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
27 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
28 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

29 Die Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend,
30 Diözesanverband Berlin ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die
31 besonderen Gegebenheiten im Erzbistum Berlin.

32 **Organisation, Name, Mitgliedschaft**

33 **§ 1 Organisation**

- 34 1. ¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (BDKJ
35 Berlin) ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und Regionalverbände in
36 der Erzdiözese Berlin.
- 37 2. ¹Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
38 Erzbischofs und des Bundesvorstandes.
- 39 3. ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Berlin ein privater nicht-
40 rechtsfähiger kanonischer Verein.

41 **§ 2 Name**

- 42 1. ¹Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
43 Jugend, Diözesanverband Berlin“, kurz „BDKJ Berlin“.
- 44 2. ¹Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
45 Jugend, Regionalverband N.N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.N.“.
- 46 3. ¹Die weiteren Gliederungen des BDKJ Berlin führen den Verbandsnamen mit
47 einem regionalen Namenszusatz.

48 **§ 3 Jugendverbände**

- 49 1. ₁Die Jugendverbände im BDKJ Berlin sind auf Dauer angelegte, selbständige,
50 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und
51 junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
52 ₂In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen
53 Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert,
54 gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ₃Sie bringen die Anliegen und
55 Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- 56 2. ₁Die Jugendverbände im BDKJ Berlin verantworten ihre pädagogische,
57 pastorale und politische Arbeit selbst. ₂Sie führen die Ausbildung und
58 Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

59 **§ 4 Gliederungen**

- 60 1. ₁Die Regionalverbände des BDKJ Berlin sind der Zusammenschluss der
61 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ Berlin in der Region.
62 ₂Näheres regelt § 17.
- 63 2. ₁Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf
64 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden
65 Gliederung des BDKJ zu.

66 **§ 5 Mitgliedschaft**

- 67 1. ₁Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder
68 juristische Personen sind, setzt voraus:
- 69 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
70 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
71 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
72 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
73 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße,
74 5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht
75 und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
8. die Entrichtung eines Beitrages. ₂Die Beitragshöhe, das Verfahren
der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die
Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der

76 Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- 77
82
83
78
84
79
80
85
86
87
88
89
90
91
92
2. ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Berlin oder einem seiner Regionalverbände setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens sieben Mitglieder voraus.
 3. ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
 4. ¹Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ Berlin mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

93 **§ 6 Aufnahme**

- 94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
1. ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ Berlin aufgenommen werden.
 2. ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Region von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
 3. ¹Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
 4. ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Berlin bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

113 5. ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region
114 bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der
115 Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

116 6. ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
117 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erhalten. ²Dies ist im
118 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ
119 informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser
120 Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch
121 Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ Berlin. ⁵Eine
122 Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

123 7. ¹Dem BDKJ Berlin gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 124 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 125 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 126 3. DJK Sportjugend,
- 127 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 128 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 129 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 130 7. Katholische Küstenkinder Vorpommern (KKV),
- 131 8. Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
- 132 9. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 133 10. Katholische Studierendengemeinde «Philipp Neri» Potsdam (KSG
134 Potsdam),
- 135 11. Kolpingjugend,
- 136 12. Malteser Jugend und
- 137 13. offene katholische aktive Jugend (okaJ).

138 8. ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von
139 Jugendverbänden.

134 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

135 1. ¹Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft
136 im BDKJ Berlin oder in der Region ruhen lassen.

137 2. ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ
138 Berlin oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die
139 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen
140 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der

147 Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

148 3. 1Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
149 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen
150 BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

151 4. 1Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

152 § 8 Ende der Mitgliedschaft

153 1. 1Die Mitgliedschaft endet durch

- 154 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes
155 zum 31.12. des Jahres,
- 156 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
- 156 3. Ausschluss.

157 2. 1Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ
158 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem
159 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
160 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. 2Der
161 Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
162

- 163 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 164 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 165 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt
166 oder
- 166 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

168 3. 1Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5
167 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
169 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den
170 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung
171 des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich
172 erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand
173 zu treffen.
174

175 4. 1Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die
176 Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der
177 Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

178 5. ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
179 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region. ²Der
180 Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der
181 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region und den weiteren
182 Gliederungen.

183 **Der BDKJ in der Erzdiözese Berlin**

184 **§ 9 Organe**

- 185 1. ¹Die Organe des Diözesanverbandes sind
- 186 1. die Diözesanversammlung,
 - 187 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
 - 188 3. der Diözesanausschuss und
 - 189 4. der Diözesanvorstand.

190 **§ 10 Diözesanversammlung**

- 191 1. ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
192 Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die
193 Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere
- 194 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung
195 ergänzt,
 - 196 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
197 Jugendverbänden in der Erzdiözese,
 - 198 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 - 199 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
 - 200 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - 201 6. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - 202 7. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer
203 weiteren Gliederung nur ein solcher existiert,
 - 204 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der
205 Region, soweit kein Regionalverband existiert,
 - 206 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der
207 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband,
 - 208 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien
209 und Vorhaben,
 - 210 11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
211 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der
212 Jugendpastoral und Jugendpolitik und

12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

206

207
214

2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

208

215

209

1. 40 Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
2. jeweils ein*e Vertreter*in der Regionalverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

216

210

211

217

218

3. ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

219

213

220

4. ¹Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

221

5. ¹Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

222

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
2. der Bundesvorstand des BDKJ,
3. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
4. die Mitglieder der weiteren Ausschüsse,
5. die Referent*innen der Diözesanstelle und
6. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.

223

224

225

228

226

6. ¹Als Gäste sind einzuladen

229

227

1. der Erzbischof von Berlin,
2. der*die Diözesanjugendseelsorger*in des Erzbistums Berlin und
3. der*die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin.

230

231

232

233

7. ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen. ²Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanversammlung. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ⁵Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

234

235

236

237

8. ¹Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

238

239

240

241

242

243 9. ¹Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, welche die
244 Diözesanordnung ergänzt. ²Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf eine
245 Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
246 ³Von der Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei
247 Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

248 § 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

249 1. ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung
250 und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher
251 Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände
252 untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden,
253 die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. ³Sie legt den Stimmschlüssel
254 für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest. ⁴Sie
255 legt die Verteilung der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung
256 gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse fest.

257 2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände
258 sind

- 259 1. zwei Mitglieder der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3
260 Satz 2 und
- 261 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

262 3. ¹Beratende Mitglieder sind

- 263 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der
264 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
- 265 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 266 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 267 4. die Referent*innen der Diözesanstelle und
- 268 5. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.

269 4. ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in
270 Textform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal
271 jährlich.

272 § 12 Diözesanvorstand

273 1. ¹Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

- 274 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und
275 Unternehmungen,
276 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und
277 Staat,
278 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
279 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ
280 Berlin und des BDKJ Bundesverbandes,
281 5. die Vorbereitung, Planung und Leitung der Veranstaltungen und
282 Aktionen des BDKJ Berlin,
283 6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden,
284 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
285 Jugendarbeit in der Erzdiözese,
286 8. die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für
287 Jugendseelsorge im Erzbistum Berlin,
288 9. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem
289 Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin,
290 10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft
291 eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,
292 11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in
293 einen Regionalverband,
294 12. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines
295 Jugendverbandes,
296 13. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende
297 von Mitgliedschaften von Jugendverbänden,
298 14. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und des
299 Diözesanausschusses sowie Einberufung der weiteren Ausschüsse,
300 15. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
301 16. die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ,
302 17. die Leitung der Diözesanstelle,
303 18. die Bestellung von Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und
304 19. die Genehmigung von Regionalordnungen.

305 2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen,
306 von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und
307 bis zu zwei Personen männlich oder diversen Geschlechts sind. ²Ein
308 Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen
309 Verbandsleitung gewählt. ³Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll
310 durch einen hauptberuflichen Mitarbeitenden des Erzbistums Berlin mit
311 entsprechender theologischer Qualifizierung besetzt werden. ⁴Gewählt
312 werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein
313 sollen.

301
314 3. ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die
302

315 Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wahlperiode endet mit Ablauf der
316 ersten Diözesanversammlung im laufenden Kalenderjahr. ³Die Kandidat*innen
317 für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem
318 Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen für den
319 Diözesanvorstand aufgenommen. ⁴Die Beauftragung der Geistlichen
320 Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.

321 4. ¹Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführung des
322 BDKJ Berlin.

323 § 13 Diözesanausschuss

324 1. ¹Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des
325 Diözesanverbandes, ausgenommen

- 326 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
327 ausgenommen §10 Absatz 1 Ziffer 10 und 11,
- 328 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen
329 Zuständigkeiten und
3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

330 2. ¹Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden nach § 5 Absatz 1 Ziffer a)
331 der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk
332 Berlin e. V. Mitglieder des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
333 – Trägerwerk Berlin e.V., wenn sie dies gegenüber dem Verein erklären.
334 ²Zudem wählt der Diözesanausschuss die Mitglieder des Bund der Deutschen
335 Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e.V. nach § 5 Absatz 1
336 Ziffer c) der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) –
337 Trägerwerk Berlin e. V.
338

339 3. ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 340 1. acht gewählte Personen aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5
341 Absatz 3 Satz 2, von denen bis zu vier Personen weiblichen oder
342 diversen Geschlechts und vier Personen männlichen oder diversen
343 Geschlechts sind,
- 344 2. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionalverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

345 4. ¹Die stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz
346 3 Ziffer 2, werden von der Diözesanversammlung für eine Dauer von zwei
347

348 Jahren gewählt.

349 5. ₁Der Diözesanvorstand kann die Referent*innen des BDKJ Berlin und die
350 Geschäftsführung beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. ₂Der
351 Diözesanvorstand kann Gäste einladen, welche durch den Diözesanausschuss
352 zugelassen werden müssen.

353 6. ₁Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
354 und von ihm geleitet. ₂Der Diözesanausschuss tagt mindestens viermal
355 jährlich.

356 7. ₁Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses
357 ändern oder aufheben.

358 8. ₁Die Mitglieder des Diözesanausschusses geben jährlich der planmäßigen
359 Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

360 § 14 Ausschüsse

361 1. ₁Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer
362 Arbeit Ausschüsse ein. ₂Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und
363 bei Bedarf dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten. ₃Die
364 Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind
365 berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

366 2. ₁Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

- 367 1. Satzungsausschuss und
368 2. Wahlausschuss.

369 3. ₁Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

370 § 15 Diözesanstelle

371 1. ₁Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten die
372 Diözesanstelle des BDKJ Berlin und haben das Weisungsrecht über die
373 Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. ₂Sie haben die Dienst- und
374 Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und der
375 Einrichtungen.

- 376
377
378
379
2. ¹Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. ²In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen, die vom Diözesanvorstand bestellt sind, bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes.
- 380
381
3. ¹Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassene Dienst- oder Geschäftsordnung.

382 **Der BDJ im Bundesland**

383 **§ 16 Landesarbeitsgemeinschaften**

- 384
385
386
387
388
1. ¹Gibt es mehrere BDJ Diözesanverbände auf dem Gebiet eines Bundeslandes, so bilden die Diözesanverbände Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDJ in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. ²Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.
- 389
390
391
392
2. ¹Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDJ im Land Brandenburg führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDJ) - Brandenburg e.V.“ ²Sie wird vom BDJ Diözesanverband Berlin und dem BDJ Diözesanverband Görlitz gebildet.
- 393
394
395
396
3. ¹Wird mit dem BDJ Diözesanverband Hamburg eine Landesarbeitsgemeinschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern gebildet, so führt diese die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDJ) - Mecklenburg-Vorpommern“.
- 397
4. ¹Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Ordnung.

398 **Der BDJ in der Region**

399 **§ 17 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

- 400
401
1. ¹Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht den 35 pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin mit Stand vom 24.11.2019.
- 402
403
2. ¹Regionalverbände werden in den räumlichen Strukturen nicht gebildet, sie können durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden in der Region

404 entstehen.

405 § 18 Aufgaben und Organisation

- 406 1. ₁Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in
407 Kirche, Gesellschaft und Staat.
- 408 2. ₁Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte
409 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ₂Er richtet dazu eine
410 Regionalversammlung ein. ₃Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der
411 Mindestanforderungen des § 18 die Zusammensetzung und die Aufgaben der
412 Regionalversammlung. ₄Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6
413 Absatz 6 Satz 3 sicherzustellen.
- 414 3. ₁Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung, die die
415 Mindestanforderungen nach §§ 18, 19 und 20 erfüllt. ₂Die Ordnung und ihre
416 Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- 417 4. ₁Der Regionalverband verfügt mindestens über folgende Organe:
- 418 1. die Regionalversammlung und
419 2. den Regionalvorstand.

420 § 19 Regionalversammlung

- 421 1. ₁Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
422 Regionalverbandes. ₂Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über
423 Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die
424 Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Absatz 1. ₃Darüber
425 hinaus gehören die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme
426 seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.
- 427 2. ₁Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 428 1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden
429 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
430 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren
431 Gliederungen des BDKJ und
432 3. der Regionalvorstand.

433 3. ¹Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in
434 der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und der Diözesanvorstand.

435 4. ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und
436 geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.

437 § 20 Regionalvorstand

438 1. ¹Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

- 439 1. Leitung des BDKJ in der Region,
440 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
441 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
442 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in
443 der Region, des BDKJ Diözesanverbands Berlin und des BDKJ
444 Bundesverbandes und
445 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.

446 2. ¹Der Regionalvorstand besteht aus bis zu zwei Personen weiblichen oder
447 diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen
448 Geschlechts. ²Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das
449 Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des
450 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen,
451 sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu
452 einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen. ⁴Gewählt
453 werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein
454 sollen. ⁵Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine
455 gerade Anzahl von Ämtern erfolgen.

456 3. ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ Regionalvorstandes werden für
457 die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Wahlperiode endet mit Ablauf der
458 planmäßigen Regionalversammlung des Kalenderjahres. ³Die Wahlen zum BDKJ
459 Regionalvorstand erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden
460 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.

461 § 21 Weitere Gliederungen des BDKJ

462 1. ¹Die Regionalordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder
463 zulassen.

464 2. ¹Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 17 bis 20
465 entsprechend.

466 **Schlussbestimmungen**

467 **§ 22 Rechts- und Vermögensträger**

468 1. ¹Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendpastoralen Zentrum.
469 ²Rechtsträger der Diözesanstelle ist der „Bund der Deutschen Katholischen
470 Jugend (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.

471 2. ¹Näheres regelt die Satzung des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend
472 (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.

473 **§ 23 Abstimmungsregeln**

474 1. ¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der
475 abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die
476 Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmgleichheit gilt als
477 Ablehnung.

478 2. ¹Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung
479 entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
480 stimmberechtigten Mitglieder.

481 **§ 24 Auflösung der BDKJ Regionalverbände**

482 ¹Bei der Auflösung eines BDKJ Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem
483 BDKJ Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für
484 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke
485 der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch dann,
486 wenn der BDKJ Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung
487 zu bestehen aufgehört hat. ³Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-
488 Diözesanvorstand zu treffen. ⁴Der Regionalverband ist über die Feststellung
489 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

490 **§ 25 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes**

491 1. ¹Für die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei
492

Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- 493
494
495
496
497
498
2. ¹Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin fällt bestehendes Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

499 **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- 500
501
502
503
504
1. ¹Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 02.03.2024, der Genehmigung durch den Bundesvorstand am 10.06.2024 und der Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin am 25.09.2024 in Kraft.
 2. ¹Beschlüsse über Änderungen der Diözesanordnung bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs und des Bundesvorstands.

Stand Herbst-DV 2024